

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XV. Luzern, den 4. Juni 1799. (16. Prairial, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 1. März.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Auszugs aus dem Berichte des Kriegsministers.

Zu diesem Ende muß

- 1.) jede Infanterie-Compagnie des lemanischen Corps, welche nur aus 81 Mann besteht, auf 100 erhöht werden.
- 2.) Die 31 Dragoner müssen auf 40 gebracht werden, um dann mit den 200 Jägern zu Pferde der Legion, 3 Compagnien, jede von 80 Mann, zu bilden.
- 3.) Die 33 Canoniere müssen mit 27 vermehrt werden, um dann mit den 100 Artilleristen der Legion, 2 Compagnien, jede von 80 Mann, zu bilden.

Durch diese Vermehrung wird dann die Infanterie der Legion auf 1600 Mann gebracht werden, welche 2 Bataillone, jede von 6 Füsilier-Compagnien und 2 Compagnien leichter Infanterie, bilden können. Auf diese Art würde dann die Legion im Ganzen genommen auf 2000 Mann gesetzt werden.

Bey dieser Vereinigung des lemanischen Truppen-Corps mit der Legion würden die Offiziere, Unteroffiziere und Corporale von jenem in dieser den gleichen Rang beibehalten, den sie bisher hatten.

In Rücksicht der Besoldung der Soldaten dieser beiden Truppen-Corps herrscht noch eine geringe Verschiedenheit, die einstweilen nicht gehoben werden kann. Der Soldat der Legion erhält 2 Bazen und 1 Bazen täglich auf Abrechnung für die Kleine Kleidung, und der Staat liefert ihm seine große Kleidung; hingegen hat der Soldat des lemanischen Corps 2 Bazen, und 2 Bazen auf Abrechnung für seine ganze Kleidung, die ihm von der Verwaltungskammer des Lemans auf Rechnung geliefert wurde: bis also diese Rechnung abgetragen ist, muß diese Verschiedenheit der Besoldung fortanieren.

Fierz will lieber die Legion aus allen Cantonen vermehren lassen, als aus einem einzigen; und dagegen wünscht er, daß die lemanischen Truppen in die Hülstruppen der 18000 Mann gestellt werden. Gmür stimmt Fierz bey, und denkt, wenn diese Lemaner nicht in die 18000 Mann treten wollen, so könne man sie jetzt auf andere Art benutzen. Schluumpf folgt und fordert Verweisung dieser Bothschaft an die Militär-Commission.

Secretan denkt, im gegenwärtigen Augenblicke können wir schon geübte Truppen wohl benutzen, und da diese Lemaner nicht für ausländischen Dienst, sondern für die Republik selbst angeworben wurden, so können sie nicht in die 18000 Mann gestellt werden, und dagegen wären sie in der ersten helvetischen Legion nothwendig: er stimmt aber für Verweisung an die Commission. Huber folgt Secretan, und denkt, die Frage sey nicht: aus welchem Cantone diese Truppen gebürtig seyen? sondern: wo sie dem Vaterlande am nützlichsten werden können? Eustor folgt, bemerk't aber, daß in Lugano auch Truppen waren, und daß die Legion aus allen Cantonen gleichmäßig rekrutirt werden müste. Legler ist gleicher Meinung und bemerk't, daß, als die Legion errichtet wurde, sich aus dem Canton Linth für dieselbe 200 statt 100 Mann stellten, und daß also wieder 100 Mann zurück gesandt wurden, so daß es in jenen Gegenden eben nicht gut aufgenommen würde, wenn man die Legion nun ausschließend mit Lemanern vermehren wollte.

Zomini denkt, wir könnten diese Truppen wohl für eine zweite Legion brauchen, die dann aus den übrigen Cantonen noch vollständig werden könnte. Pellegrini stimmt ganz zur Bothschaft des Directoriums, weil er, wenn es um die Sicherheit des Staates zu thun ist, keine Cantons-Rücksichten kennt.

Die Bothschaft wird der Militär-Commission zu gewiesen.

Das Directorium zeigt an, daß bisher in Ober-Wallis die Strafen auf Kosten des Staates, in Unter-Wallis aber durch die Gemeinden unterhalten wurden, und da ein Gesetz bestimmt, daß einstweilen die Strafen

noch von den Gemeinden unterhalten werden sollen, dritten mit fünfjähriger, und im Rückfalle mit Differenzierung bestraft werden sollen. Michel denkt, die dem oberen und unteren Wallis noch fortduern müsse.

Erlacher denkt, wir werden keinen Unterschied mehr zwischen dem Ober- und Unter-Wallis machen, und also müssen in beyden die Gemeinden die Strafen unterhalten. Cartier bemerkt, daß die Verfügung, welche die bisherige Strafenunterhaltung beibehält, nur provisorisch und zum Theil ungerecht war, weil die Städte und einzelne Gegenden von der Strafenunterhaltung bisher ausgenommen waren. Da über diesen Gegenstand eine Commission niedergesetzt ist, so fordert er Verweisung der Bothschaft an diese Commission. Desloes folgt Cartier und denkt, da die Fölle der ganzen Republik dem Staate zufielen, und diese hauptsächlich zum Strafenunterhalte dienen sollen, so werde auch bald der Strafenbau dem Staate zu fallen.

Die Bothschaft wird der Strafen-Commission zugewiesen.

Gysendorfer, im Namen einer Commission, trägt darauf an, den Traktat, welchen der Finanzminister mit dem Hause Kleis und Compagnie in Winterthur auf vier Jahre schloss, für eine jährliche Lieferung von 142000 Centner bayerischen Salzes unter dem Beding zu genehmigen, daß das Directorium eingeladen werde, die Beybehaltung der gleichen Qualität Salz für die ganze Lieferung durch einen besonderen Beysatz zu bedingen.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Graf findet, dieses Salz komme die Republik hoch zu stehen; er wünscht, daß das Gutachten einige Tage auf dem Canzleytische liegen bleibe. Amman findet den Gegenstand dringend, und bezeugt, daß die ehmaligen Cantone ihr bayerisches Salz nie wohlfeiler erhalten. Gysendorfer stimmt Amman bey; die Erhöhung der Transitzölle abgerechnet. Carrard stimmt Graf bey. Huber widersezt sich einem längeren Aufschub.

Das Gutachten der Commission wird angenommen.

Carrard, im Namen der Staatsgüter-Commission, legt ein Gutachten vor, über die Grundsätze der Absonderung der Gemeinds- und Staatsgüter, welches für 6 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Gapani, im Namen einer Commission, legt eine neue Abfassung des 5. §. des Wappen- und Adels-Gutachtens vor, welcher zufolge das Directorium gleichlich die alten Wappen weg schaffen lassen soll.

Dieser Antrag wird angenommen.

Über den 7. § schlägt die Commission vor, daß die Adelichen, welche dem 1. und 2. § nicht genöß handeln, das erstmal mit jähriger Einstellung des Bürgerrechtes, im zweytenmale mit zweijähriger,

dritten mit fünfjähriger, und im Rückfalle mit Differenzierung bestraft werden sollen. Wappen in den Kirchen drücken das Volk nicht; hingegen drücken es die alten Gesetze: daher will er dieses Gutachten vertagen, bis wir eine andere Prozeßform haben. Cartier widersezt sich dieser Einstellung des schon berathenen Gutachtens. Michel zieht seinen Antrag zurück, weil dieses Gutachten so vortrefflich ist, daß er hofft, er werde ohne weitere Einwendung und ohne Zeitverlust angenommen werden. Cusor findet diese Strafen für bloße Polizeyvergehen zu streng.

Gapani behauptet, Gebrauch des Adels sei ein Vergehen gegen die Constitution und nicht ein bloßes Polizeyvergehen, daher unterstützt er den §. Cartier stimmt Gapani bey, bemerkt aber, daß das Gutachten doch nicht angenommen werden kann, weil keine Wiederholung der Nichtbeobachtung der im 1. und 2. § aufgestellten Befehle statt haben kann. Pellegri stimmt zum § und unterstützt Gapanis Bemerkung.

Carrard will bestimmen, daß die ehmaligen Adelichen so lange des Aktivbürgerrechts beraubt seyn sollen, bis sie den beyden ersten § ein Gnüge geleistet haben. Huber will bestimmen, daß bei Nichtbeobachtung dieses Gesetzes erst ein Jahr Einstellung des Bürgerrechts, und bei Beharrung auf ihrem Vergehen, Differenzierung die Strafe seyn soll, weil der Adelige durch Beybehaltung seiner Adelstitel beweist, daß er kein Bürger seyn will, und also wieder in die Classe der Lumpen zurückzutreten Lust habe, welche das Recht hatten, ihre Schulden nicht zu bezahlen: da aber die Abfassung dieser §§ der Strafen verworren ist, so fordert er Rückweisung an die Commission. Dieser Antrag wird angenommen. Gapani will, daß Perighe und Cusor diese Abfassung besorgen. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Secretan und Kuhn legen im Namen der Civilprozeß-Commission eine Formel der Vorladungen vor die Distriktsgerichte vor.

Secretan hofft, nun werde man überzeugt seyn, daß die Vorladungen nach dem Vorschlage der Commission, dem 4. § zufolge, ohne Gefahr von Weitläufigkeit angenommen werden können.

Kilchmann widersezt sich dem Gutachten, weil er durchaus nicht will, daß die Gründe der Anklage in der Vorladung enthalten seyn müssen. Cusor ist gleicher Meinung, weil er fürchtet, man würde sonst keine weiteren Gründe, als die in der Vorladung angebrachten, vorlassen wollen, und also werde die Abfassung dieser Vorladungen wichtig, und deswegen die Advokaten dabey nothwendig.

Schlumpf stimmt zum §, denn bey der einfachen Rechtsform, die ehemals in seiner Gegend statt hatte, war gerade dieser Mangel, daß man oft vor Gericht

gezogen werden konnte, ohne zu wissen wofür und warum: da nun diesem Uebel hierdurch abgeholfen und diese Vorladung nicht von der Partien sondern von dem Richter geschrieben wird, so fällt Custo's Einwendung gegen den 4. § ganz weg. Und er werth folgt, und wünscht einzigt, daß in der vorgeschlagenen Vorladungsformel statt des Ausdrucks „um verfällt zu werden“ gesetzt werde „um sich zu rechtfertigen.“ Da die Vorladungen nicht vom Kläger geschrieben werden, so hat man nicht zu befürchten, daß sie zu lang werden.

Secretan bemerket, daß das Formular nur zur Probe, nicht als wirkliches Muster vorgelegt wurde.

Fizi meynt, wenn alle Bürger Helvetiens so geschickt wären wie Secretan, so wäre sein Gutachten vortrefflich; allein da dies nicht der Fall ist, so wünscht er, daß die Commission dasselbe abkürze und statt 80 auf 40 ff zurückbringe.

Desloes bezeugt, daß er nicht zwanzig Jahre gegen die Trölsucht gekämpft habe, um nun heute dieselbe zu vertheidigen; im Gegentheile denkt er, durch Bestimmung dieser Form werden die Streitigkeiten vermindert werden können, und die Bürger zugleich in den Fall gesetzt, nicht Gefahr zu laufen, unter den Willkürlicheiten der Richter zu leiden, und sich so gleich von den Klagen und Gründen derselben zu unterrichten, die wider sie geführt werden, um sich desto besser vertheidigen zu können; er stimmt zum Gutachten.

Gmür will seiner Gegend die Einfachheit ihres ehemaligen Prozeßganges nicht nehmen lassen; er widersetzt sich also der Bestimmung, daß in der Vorladung die Gründe enthalten seyn müssen, denn diese müsten ja schon vor dem Friedensrichter dem Beklagten mitgetheilt worden, und also ist diese neue Mittheilung überflüssig. Ueberhaupt bemerkte er, daß die eine Hälfte von Helvetien ehedem eine sehr einfache Rechtsform hatte, die andere aber nicht: daher wünscht er, daß das Gutachten einer neuen Commission, die aus Mitgliedern aus diesen beyden Theilen Helvetiens bestehet, zur Umarbeitung übergeben werde.

Man ruft laut zum Abstimmen; aber dasselbe wird durch das Stimmenmehr verworfen.

Secretan sagt, wir sind in einen Staat zusammengeschmolzen und im einen Theil war ehedem eine so einfache Rechtsform, daß man sagen kann; es war beynahe gar keine: in dem andern Theil war die Rechtsform viel zu weitläufig; nun sollen wir uns einander annähern, wir verlassen unsre weitläufige Rechtsform um eine andere einfachere anzunehmen, allein auch der andere Theil muß sich uns annähern, und sich eine einfache Rechtsform gefallen lassen, denn unmöglich können die einfachen Hirten fordern, daß die bevölker-ten handelsstrebenden Städte ohne alle Rechtsform le-

lassen. Mehr noch, unsre Constitution giebt uns ein Cassationsgericht, welches über Beobachtung der Formen machen soll, wie ist dieses aber möglich ohne Form? die Constitution also fordert von uns bestimmte Rechtsformen! Endlich betrachte man doch das Ganze und man wird sehen, daß der einfachste mögliche Rechtsgang hier vorgeschlagen wird; ein Rechtsgang der so einfach ist, als es möglich war, wann man keine Willkürlichkeit den Richtern überlassen will. Nur die bestimmten Formen schützen die Freiheit vor Willkürlichkeit, und den armen schwächeren Bürger vor der Schläue und dem Druck des Mächtiger! und gerade um eine weitere schriftliche Behandlung der Streitsachen möglich zu machen, schlug die Commission vor diese Vorladung so abzufassen, daß weiters keine schriftliche Akten mehr über den ganzen Prozeß nöthig seyn. Er anerbietet sich eine erklärende Einleitung zu diesem Gutachten zu entwerfen, wodurch vielleicht dann das Licht in dem es erscheint, etwas günstiger wird.

Custo will, daß die Advokaten wohl nützlich aber nicht nothwendig würden, und daher will er durchaus nicht, daß die Gründe des Klägers schon in der Vorladung enthalten seyn müssen, weil sonst diese so wichtig würden, daß man nothwendig einen Advokaten dabey zu Hilfe nehmen muß: er stimmt also ganz Gmür bey.

Weber wundert sich nicht, warum das, was den einen sehr erleichternd vorkommt, den andern die sich einer äußerst einfachen Rechtsform gewohnt sind, als sehr weitläufig und drückend erscheine, allein da es nothwendig ist, in einer einzurichtenden Rechtsform bestimmtere Formen festzusetzen und in dem Vorschlag der Commission nichts sieht, welches zu verwickelten Weitläufigkeiten Anlaß giebt, sondern solche eher verhindert, so stimmt er zum Gutachten.

Tarrard sieht die Sache an, ob die Frage sey, will man eine Prozeßform oder will man keine? Will man schriftliche oder nicht? Will man daß der Beklagte die Gründe des Klägers erfahre oder nicht? Wie kann man in Zweifel stehen, ob man dem Richter die Willkürlichkeit überlassen wolle den Streithan-del nach seinem eigenen Sinn an den hohen Richter einzuberichten? Wie will man das Eigenthum der Willkür eines Weibels überlassen, der die Vorladung vergessen und also den Bürger durch ein Contumaz-Urtheil verfallen machen kann? zudem enthält das Urtheil nichts weiter als den Spruch selbst, und ist also nur dem einen der streitenden Bürger im Fall von Appelation günstig, wenn nicht noch eine zweyte Schrift hierüber vorhanden ist: das Gleiche ist noch anfallen der bey den Cassationsgerichten. Warum wollte man also doch dem Beklagten nicht gleich seine Gründe

mittheilen, und wir haben Erfahrung genug, daß dieses auch ohne Advokaten geschehen kann. Eustors Einwendung ist unnütz, weil die Vorladung nicht alle einzelnen Gründe sondern nur die Hauptfrage fodert. Nehmen wir diesen § nicht an, so können wir nichts mehr mit dem übrigen Gutachten vornehmen; ich stimme also zum §.

Escher gesteht, daß er etwas ängstlich war, die Rechtsprozeß-Commission aus so rechtsklugen Mitgliedern zusammengesetzt seyn, welche sich bis jetzt der weitläufigen Rechtsformen gewohnt waren, und daß dieses wichtige Gutachten über 4 einzige Abschnitte ihn nicht sehr beruhigte, weil auch er weiß, daß man bey kurzen Formen eben so gut und meist weit leichter Gerechtigkeit erhält, als bey langwierigen, und so steht er in der Hoffnung, daß man die Vorschläge dieser Commission ein wenig verkürzen werde: allein warum wir gerade hier beim zweyten Satz des 4 § schon Abänderungen mit dem Gutachten vornehmen wollten, um den Rechtsprozeß zu verkürzen begreift er nicht; im Gegentheil sieht er gerade hierin eines der wichtigsten Hindernisse der Trölsucht und der Langwierigkeit der Prozesse: denn wodurch wurden die Prozesse meist so weitläufig? — darum weil der Trölsüchtige so bald er sah, daß sein Handel nicht zum besten aussiehe denselben eine ganz andere neue Form gab, und ihn so lange hin und her wenden konnte, bis er endlich seinen Zweck erreichte: diesem drückenden Uebel aber wird ja durch diesen Satz, welcher Anzeige der Gründe des Klägers fodert auf einmal abgeholfen, weil nun der Trölsüchtige nicht mehr von der ersten Form die er seiner Klage gab, abweichen kann, sondern bey derselben bleiben muß. Nebendem wollen wir ja dem Prozeßsüchtigen Inhalt thun, wie kann dieses besser geschehen als wann man denjenigen der einen Prozeß anfangen will, also den Kläger, genau bestimmten Formen unterwirft, und von ihm die Gründe absodert, warum er den ruhigen friedlichen Bürger in seiner Ruhe und Frieden stören will? Wann etwas drückendes in diesem Satz des Gutachtens enthalten ist, so ist es einzigt zum Vortheil des Streitsüchtigen oder dessen der Prozeß anfängt, und dagegen verschafft er dem ruhigen Bürger den billigen Vortheil sogleich von den Gründen die man wider ihn aufstellt, unterrichtet zu werden, und also sich gehörig auf seine Vertheidigung vorbereiten zu können. — Weit entfernt also, daß dieser Satz, welcher vom Kläger Aufstellung der Gründe fodert, dem Prozeßsüchtigen, dem Mänkevollen und dem Advokaten günstig sey, ist er ihnen gänzlich hinderlich und sichert vor jener furchterlichen Verwicklung der Prozesse; aus voller Überzeugung also gerade hierdurch die Chicane auf einmal am zweckmässtigsten zu Boden zu werfen stimme ich zum Gutachten.

Der in Berathung gelegene Absatz des 4 § wird angenommen, und die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Großer Rath, 2 Merz.

Präsident: Herzog von Effingen.

Secretan fodert eine geheime Sitzung, wird von vier Mitgliedern unterstützt und die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite. —

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Fortsetzung des Gutachtens über den Rechtsgang in Berathung genommen.

Der zte Satz des 4 § wird ohne Einwendung angenommen.

4ter Satz des 4 §. Secretan sieht diesen § nicht für sehr wichtig, und nur der Verminderung der Kosten wegen für zweckmässig an, weil durch denselben die Weibel der Verpflichtung enthoben werden zu jeder Parthey zu reisen, um die Vorladung u. s. w. mitzutheilen, indem dieses auf eine weniger kostbare Art geschehen kann, wenn jede Parthey einen Wohnsitz sich im Hauptort wählt, wo alle Vorladungen für sie abgegeben und dann auf die wohlfeilste Art ihr zugesandt werden, so, daß der Weibel nicht für eine expresse Reise bezahlt werden muß.

Dessloës glaubt, man könnte es jedermann freylassen, sich einen solchen Wohnsitz auszuwählen, weil dann einer der die Kosten nicht scheut und den Weibel in sein Haus auf seine Kosten kommen lassen will, dieses thun kann und dagegen der haushablichere Bürger sich diese in dem Gutachten beabsichtigte Erleichterung verschaffen kann.

Anderwerth stimmt Dessloës bey, glaubt aber, dieser Antrag müsse in einen eignen deutlicheren § gebracht werden, weil man in dem größten Theil von Helvetien solche Wohnsitz-Auswählungen nicht kennt.

Carmintranc glaubt, die Vorladungen durch die Weibel müssen die Parteien nicht mehr kosten, ob sie ferner oder näher von Hauptort wohnen; er will daher nur die Fremden und die Bürger anderer Distrikte dem § unterwerfen, die Bürger des Distrikts aber davon besezen.

Schlumpf folgt Anderwerth, wünscht aber daß man diesen § noch etwas verschiebe, weil er glaubt es werde sich durch den Verfolg selbst zeigen, daß er überflüssig sey.

Kellstab ist Carmintranc Meinung und wünscht, daß diese Vorladung durch die Municipalitätsweibel

dennen dieselben übersandt werden sollen, geschehen

Kuhn findet, dieser § habe seine gute und seine böse Seite. Die gute steht in der wenigern Kostbarkeit, die böse hingegen besteht darin, daß die Bürger des Hauptorts durch denselben gezwungen werden könnten, ihre Häuser als Wohnstätte anzweisen zu lassen und die damit verbundene Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen: er glaubt daher einzige die Fremden sollten angehalten werden einen Beauftragten bey dem Gerichtsort zu haben, und fordert also Durchstreichung des §, weil erst im Verfolg von den Fremden die Rede seyn wird.

Custor stimmt Kuhn bey, weil er überzeugt ist, daß die friedlichen Bürger des Hauptorts diese Aufträge nicht annehmen würden, und die Trößtützigen sich gleich Einfluß in diese Prozesse verschaffen würden. Der 4te Satz des 4 § wird durchgestrichen.

§ 5. Kuhn bemerkt, daß durch diesen § der Kläger sehr oft in den Fall gesetzt seyn wird, einzusehen, daß die Beweise des Klägers gründlich sind, und er also von Unternehmung des Prozesses abgeschreckt werden wird, der ohne diese Vorsorge entstanden wäre.

Carrard bittet, daß man nicht vergesse, daß dieses mit demjenigen Satz in Verbindung steht, der mündliche oder schriftliche Behandlungen der Prozesse erlaubt. Gestatten wir daß der Kläger nur einfach seine Gründe angeben müsse, und nicht auch zugleich verpflichtet sey alle Beweise mitzutheilen, so ist der Kläger nicht im Stand sogleich bey der ersten Behandlung des Streits vor Gericht zu antworten und also kann auch der Streit nicht mit Beschleunigung behandelt werden, daher stimmt er zum Gutachten, und um die Abschreibungskosten zu ersparen, glaubt er einzige die Abänderung vorschlagen zu müssen, daß der Kläger die Aktenstücke in der Distriktsgerichts-Schreiberey zur Einsicht niedergelegen müsse, da aber der 7 § gerade das Gleiche enthält, so fordert er Durchstreichung des 5 §, und daß der 7 § dagegen eingesetzt werde.

Kuhn vereinigt sich mit dieser Meinung, der auch Desloes und Kilchmann folgt. Der 5 § wird durchgestrichen.

§ 6. Kuhn fordert Durchstreichung auch dieses § als Folge der Durchstreichung des 5 §. Kilchmann und Schluumpf folgen. Anderwirth wünscht Vertragung, bis der 7 § angenommen ist. Horin folgt. Custor ist Kuhns Meinung. Rellstab stimmt Anderwirth bey. Carrard traut will, daß dem § 7 beigefügt werde, daß der Kläger dem Beklagten Anzeige der Aktenstücke geben müsse, welche jener gegen diesen anführt. Anderwirth glaubt,

man hätte zum voraus bestimmen sollen, in welchen Fällen mündlich oder schriftlich verfahren werden müsse. Secretan bittet, daß man bey dem Gegenstand selbst bleibe der in Berathung ist, er findet der 6 § müsse natürlich ausgestrichen werden, weil er eine bloße Folge des 5 § war, der abwürtigens wegen seiner Verbindung mit künftigen §§ sehr nothwendig wäre. Der 6 § wird durchgestrichen.

§ 7. Desloes wünscht, daß mit diesem § der Kläger für sehr nothwendig hält, noch die einzige Bestimmung verbunden werde, daß der Beklagte sich eine Abschrift von den Akten könne machen, oder machen lassen.

Lugler ist immer überzeugt, daß die kurzen Prozesse am besten für die Gerechtigkeitspflege sind, und daß nicht von schriftlichen Prozessen die Aufklärung und Cultur der Völker abhängt: da aber durch Annahme des 2ten Satzes des 4 § schon das Fundament einer weitläufigern Rechtsform angenommen wurde, so denkt er, müsse freylich auch dieser § als unmittelbare Folgen von jenem angenommen werden; doch will er daß nur diejenigen Akten bey dem Gerichtsschreiber niedergelegt werden, welche im Prozeß selbst als Beweis aufgestellt werden sollen.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet die Nachricht, daß die Franken in einer Colonne von zehntausend Mann durch Basel marschiert und auf deutscher Seite ohne Widerstand zu finden den Rhein nach hinaufgezogen seyn. (Man klatscht.)

Kuhn fordert Mittheilung dieser Botschaft an den Senat; übrigens ist er in der Ueberzeugung, daß die Empfindung der ganzen Versammlung bey diesem Ereigniß, welches die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit noch mehr verbreiten wird, einstimmig ist.

Gapani folgt. Huber rast, es lebe die Freyheit und Untergang dem Despotismus! (Man klatscht.) Kuhns Antrag wird angenommen.

Carrard findet es sey schwer auf eine so wichtige Nachricht hin, sich nun wieder mit dem 5 § unseres Gutachtens zu beschäftigen. Da zur Kürze der Behandlung der Prozesse es nothwendig ist, daß der Kläger von den Gründen des Klägers unterrichtet sey, ehe der Prozeß behandelt wird, so hofft er, werden diejenigen Mitglieder, welche einfache Behandlung der Prozesse wünschen, diesem § mit Freuden bestimmen, und also dieser § als das Mittel zu ihrem Zweck angenommen werden.

Michel will, daß der Kläger dem Beklagten sogleich nach der Behandlung des Gegenstandes vor dem Friedensrichter die Prozezhakten mittheilen und also nicht erst, wann ein förmlicher Prozeß entsteht, diese Mittheilung in der Gerichtsschreiberey geschehe.

Kuhn stimmt Carrard bey; weil der Friedensrichter keinen Schreiber hält, und also die Behandlung des Streits vor demselben nicht als die Grundlage des künftigen Prozesses angesehen werden kann, so findet er Michel's Antrag nicht anwendbar: dagegen ist eine andere geringe Abänderung nothwendig, durch die bestimmt werden muss, daß die Akten denjenigen Tag wo die Vorladung erhalten wird, bey dem Gerichtsschreiber niedergelegt werden. In Rücksicht Leglers Bemerkungen ist offenbar, daß Handelsstädte nicht mit den Formen die für Hirtenvölker genügend sind, sich befriedigen können, und da in denjenigen Cantonen, wo so einfache Rechtsformen waren, immer wieder Revision erhalten werden könnte, so waren Prozesse keineswerts so kurz wie man immer darstellen will, dann er denkt es sey besser einen Streithandel gleich beym ersten Verfahren desselben, mit gleicher Sorgfalt zu behandeln, statt immer wieder neuerdings auf denselben zurückzukommen.

Ammann will die Aktenstücke nur dem Präsident beym Begehrn der Vorladung vorweisen, nicht aber beym Gerichtsschreiber niederlegen lassen.

Schlumpf stimmt Carrard und Kuhn bey, wünscht aber eine bestimmtere Abfassung des §.

Michel fühlt, daß er ein wenig neben das Ziel geschossen hat, und zieht seinen Antrag zurück, und da er denkt, auch Amman sey nicht im rechten Glaise, so hofft er das auch er nicht auf seinen Antrag beharrten werde.

Kuhn legt folgende Redaction vor: „Der Kläger soll ehe er die Bewilligung der Vorladung bey dem Gerichtspräsident herausnimmt, oder spätestens am Tage ihrer Herausnahme, die Originaltitel, auf welche er seine Klage gründen will, in der Gerichtsschreiber niederlegen.“

Andrerwerth widersezt sich dem § und stimmt Ammann bey. Kellstab stimmt ganz Kuhn bey, dessen Antrag angenommen wird.

Kuhn fodert nun auch einen neuen §, der bestimmet daß der Beklagte das Recht habe diese Akten einzusehen und sich Abschriften davon zu verschaffen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungs-Direktorium übersendet folgende Botschaft,

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An den großen Rath.

Bürger Repräsentanten!

Das Gesetz bestimmt den Mitgliedern des vollziehenden Direktoriums und seinen Ministern eine freye, auf Unkosten der Nation zu beziehende Wohnung.

Beym Mangel von Nationalgebäuden, welche zu dem Ende hätten dienen können, haben die ersten und fünf der letztern, Partikularhäuser einnehmen müssen; in dem nemlichen Falle befindet sich der oberste Gerichtshof mit seinem Versammlungsort und der Gerichtsschreiber für seine Wohnung.

Für alle diese Vermietungen sind, zwey bereits abgeschlossene Akkorde ausgenommen, die Bedinge erst noch festzusezen, und da der Gegenstand die Entschädigung öffentlicher Beamten ansieht, so übergiebt das Vollziehungs-Direktorium denselben Eurer Entscheidung.

Bey der grossen Ungleichheit der von den Eigenthümern gemachten Forderungen müßte ein gleichförmiger und nicht willkürlicher Maassstab für die Bestimmung der Miethzins zum Grunde gelegt werden; dieser fand sich allein in dem Werthe der Häuser, die zu dem Ende von Sachverständigen theils im Namen der Regierung, theils von Seite der Eigenthümer untersucht und nach ihrem gegenwärtigen Preise geschätzt worden. Dabei konnten nur diejenigen Bauveränderungen, die zwar nicht beträchtlich von den Eigenthümern selbst bestritten worden, als Vermehrung des Grundwertes in Ansatz gebracht, und müssten die auf öffentliche Unkosten ergangenen völlig weggelassen werden. Jedoch ist das Resultat dieser Schätzung auf eine Weise ausgefallen, daß es nach dem Eingeständnisse mehrerer Eigenthümer ihren eigenen Ansatz noch übersteigt. Um so viel mehr schien das Verhältnis der fünf vom Hundert des Kapitalwertes, bey dessen gewöhnlicher Befolgung aber die dem Eigenthümer zufallenden Unterhaltungskosten mit in Rechnung gebracht sind, zum Maassstabe der Miethzins angenommen, und die letztern auf diesem Fusse den Hauseigenthümern angeboten werden zu können.

Der Erfolg dieser Unterhandlung wird Euch, Br. Repräsentanten, in dem beyliegenden Verzeichnisse vor Augen gelegt, welches zur nothwendigen Vergleichung die Schätzung der Häuser, den zu fünf vom Hundert ihres Wertes berechneten Miethzins, die anfänglichen und auch jetzt noch bestehenden Forder-